

tbgs Stromproduzenten

Gültig ab 1. Januar 2019

Aufgeführt ist die Vergütung an unabhängige Produzenten. Die Vergütungsvarianten «Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)» und «Freier Ökostrommarkt (ohne KEV)» mit den Messarten «Produktion» oder «Überschuss» gelten für die gesamte in das Stromnetz der tbgs eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen. Die allfällige Übernahme von Herkunftsnachweisen (HKN) wird in einem separaten Vertrag festgehalten. Diese Anlagen müssen sämtliche gültigen technischen Vorschriften einhalten.

Voraussetzung

Selbstständige Meldung der Produktion 4x jährlich durch den Produzenten an die tbgs. Produktion und Verbrauch werden immer separat gemessen. > 30 kVA ist eine Zählerfernauslesung zwingend.

Separate Messung

In folgenden Fällen ist eine separate Messung zwingend:
KEV-Anlage; MKF-Anlage; Produktion an Fremdoobjekten.

Produktion / Einspeisung

| | | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
|--------------------------|---------|-------------------------------|-------------|
| Einheitstarif bis 30 kVA | Rp./kWh | 5.00 | 5.39 |
| Marktpreis ab 30 kVA | Rp./kWh | Marktpreis¹ | |

¹ Marktpreisschädigung gemäss Art. 3f, Abs. 3 Energieverordnung EnV.

Monatliche Systemgebühr

| | | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
|-------------------------------|---------|-------------------------|-------------------------|
| Messart Produktion bis 30 kVA | Fr./Mt. | 0.00² | 0.00² |
| Messart Überschuss bis 30 kVA | Fr./Mt. | 0.00² | 0.00² |
| Messart Produktion ab 30 kVA | Fr./Mt. | 50.00 | 53.85 |
| Messart Überschuss ab 30 kVA | Fr./Mt. | 50.00 | 53.85 |

² Die tbgs fördern die Produktion von erneuerbaren Energien speziell innerhalb des Kantons Glarus. Solange es die Wirtschaftlichkeit und die Energiebeschaffungs-Ökonomie erlauben, verzichten die tbgs auf die Erhebung einer Systemgebühr bei Stromproduzenten.

Tarifzeiten

| | |
|-------------|--|
| Hochtarif | Mo – Fr: 07.00 – 20.00 Uhr / Sa: 07.00 – 13.00 Uhr |
| Niedertarif | übrige Stunden |

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tbgs bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme.
2. Die tbgs bestimmen die Art der Ablesung.
3. Die Systemgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Energie produziert wird, es sei denn, der Kunde verzichtet für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten auf die Produktionsmöglichkeit.
4. Die tbgs bestimmen die Abrechnungsperiode.
5. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2019 (siehe tbgs.ch).